

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 28.

München, den 1. August 1889.

I n h a l t :

Bekanntmachung vom 27. Juli 1889, die Bahnordnung für Bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betreffend. — Bekanntmachung vom 30. Juli 1889, die Einrichtung und den Betrieb der Siegelbeleganstalten betreffend. — Soldaten-Nachricht. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Nr. 3, 185 IIa.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für Bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betreffend.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern.

Gemäß §. 5 der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 23. September 1888, den Bau und Betrieb einer normalspurigen Lokalbahn von Wurnan nach Garmisch—Partenkirchen betreffend, finden auf diese Lokalbahn die Bestimmungen der Bahnordnung für Bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 5. März 1882 (Ges. u. Verord.-Bl. S. 83. ff.) Anwendung.

München, den 27. Juli 1889.

In Vertretung:
Staatsrath von Mayer.

Der General-Sekretär:
Fehr. v. Böldenborff.